

## bb) Der Hohe Landtag

Der Landtag besteht aus einer einzigen Kammer mit 25 vom Volk gewählten Abgeordneten (Art. 46 Abs. 1 LV). Diese Landtagsgrösse wurde mit Verfassungsgesetz vom 20. 10. 1987<sup>16</sup> eingeführt und fand in den Wahlen zum 36. Landtag vom 3./5. März 1989 erstmals Anwendung. In der Untersuchungsperiode 1978–85 bestand der Landtag aus 15 Abgeordneten (vgl. Tabelle 1).

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt vier Jahre (Art. 47 Abs. 1 LV). Diese Bestimmung wird dahingehend ausgelegt, dass im Falle der Auflösung des Landtages durch den Fürsten eine vierjährige Mandatsdauer des aus den Neuwahlen hervorgegangenen Landtages beginnt.<sup>17</sup> Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 1 und 2 VRG, wonach alle Stimmberechtigten auch wählbar sind. Alle Landtagsabgeordneten<sup>18</sup> werden vereidigt: «Sämtliche neueingetretene Mitglieder folgenden Eid in die Hände des Fürsten oder seines Bevollmächtigten ab: ‚Ich gelobe, die Staatsverfassung und die bestehenden Gesetze zu halten und in dem Landtage das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, so wahr mir Gott helfe!‘ Später eintretende Mitglieder legen diesen Eid in die Hände des Präsidenten ab.» (Art. 54 LV und § 7 GOLT.) Eine Amtsdauerbegrenzung besteht nicht (Art. 47 Abs. 1 LV).

Regierungs- und Landtagsmandat sind *vereinbar*. Die Zugehörigkeit der Regierungsmitglieder zum Parlament ist weder verboten<sup>19</sup> noch ausdrücklich vorgeschrieben.<sup>20</sup> Die Integration der Regierung ins Parlament, ein Wesensmerkmal des Parlamentarismus<sup>21</sup>, ist in Liechtenstein somit nicht verwirklicht. Die fakultative Vereinbarkeit war von der Verfassungskom-

<sup>16</sup> LGBl 1988 Nr. 11.

<sup>17</sup> Regierung und Landtag haben in Anwendung von Art. 112 LV über die Auslegung von Art. 48 Abs. 1 verbindlich Beschluss gefasst, LGBl 1929 Nr. 5; vgl. STOTTER, Verfassung, 99. Ein Gutachten von Prof. Hans Kelsen kam indessen zum Schluss, dass eine solche Erläuterung der Verfassung nur durch Verfassungsgesetz möglich sei und die getroffene Übereinkunft vom 16. 5. 1929 verfassungswidrig sei und keinerlei rechtliche Wirkung habe (Liechtensteiner Nachrichten v. 17. 9. 1929).

<sup>18</sup> Ebenso die Stellvertreter.

<sup>19</sup> Unvereinbarkeit ist der Grundsatz im präsidentiellen System etwa der USA.

<sup>20</sup> Vgl. PAPPERMANN, Regierung, 58; WILLE, Regierung, 114; ders., Wahlrecht, 148; BATLINER, Parlament, 97 Anm. 204; BLUM Roger, 23; Internationale Vergleiche in: EUROPÄISCHES PARLAMENT.

<sup>21</sup> Vgl. MARXER Ludwig, 68; BRUNNER, Regierungslehre, 268; LOEWENSTEIN, Verfassungslehre, 193.